

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TECTRA Industrietechnik GmbH

Änderungsstand: 01/07

I. Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie von ihm für ausschließlich gültig erklärt werden.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Für Montagearbeiten gelten unsere beigefügten Montagebedingungen.

II. Angebots- und Vertragsschluss

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Erkennbare Irrtümer und nachweisbare Fehler (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können korrigiert werden.
- Vertreter sind nur zur Vermittlung von Aufträgen ermächtigt, ihre Erklärungen, gleich in welcher Form sie abgegeben werden, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügt sind, dürfen unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen unverzüglich wieder zurückzuschicken.
- Angaben über Leistungen in Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen davon sind zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung auch unserer Interessen zumutbar ist und den Verwendungszweck des Liefer- oder Leistungsgegenstandes nur unwesentlich beeinflusst. Das gilt auch für Konstruktionsänderungen, insbesondere wenn dadurch der fortschreitenden Entwicklung Rechnung getragen wird.

III. Preise und Zahlung

- Die Preise verstehen sich ohne Fracht-, ohne Verpackungs-, ohne Verladekosten netto und ohne z. Zt. geltende Umsatzsteuer.
- Der Kaufpreis ist bei Rechnungslegung zahlbar ohne jeden Abzug, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen.
- Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Ihre Annahme ist nicht als Stundung des Kaufpreises anzusehen. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und nur mit der Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Eine Haftung für gleichzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung bei Nichteinlösung wird nicht übernommen. Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Käufer zu tragen und auf Verlangen vorab in bar zu vergüten.
- Zahl der Käufer nicht bis zu dem vorstehend festgesetzten oder umseitig vereinbarten Termin, so ist der Verkäufer auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem Bundesdiskontsatz zu berechnen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, bei ihm Wechsel zu Protest gehen, in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder ungünstige Auskünfte über den Käufer (z.B. über Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselproteste) eingehen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, für weitere Lieferungen Barzahlung im voraus zu verlangen und alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen – hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers - und hierfür Barzahlung zu verlangen.
- Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten nicht zulässig, wenn der Gegenanspruch nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Zahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretener Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Vor- oder Unterlieferanten eintreten hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Sie berechtigen ihn, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Verkäufer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Käufer in wichtigen Fällen Baldmöglichst mitgeteilt.
- Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung bei uns mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungswertes für jeden angefangenen Monat berechnet. Der Verkäufer ist auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

V. Versand und Gefahrübergang

- Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Liefererteile auf den Käufer über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. Versendungskosten, übernommen hat.

Auf Wunsch des Käufers versichert der Verkäufer auf Kosten des Käufers die Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Der Verkäufer wird jedoch auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen bewirken, die dieser verlangt.
- Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
- Retouren ohne vorherige Vereinbarung werden nicht angenommen.
- Das bei Abgang auf genau kontrollierten Waagen ermittelte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen jeweils offen stehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für den jeweils offenen Saldo aus einem Kontokorrentverhältnis.
- Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der dem Käufer gehörenden Waren verpflichtet.
- Die gelieferte Ware darf vom Käufer weiter verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden werden. Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung oder Kosten für ihn. Der Käufer handelt insoweit als Beauftragter. Erlischt das Eigentum des Verkäufers bei einer Verbindung oder Verarbeitung mit anderen beweglichen Sachen, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Käufers an der neuen einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert der verbundenen Sachen) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt dieses (Mit-)Eigentum unentgeltlich für den Verkäufer.
- Der Käufer ist berechtigt, über die gelieferten Waren und die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen ohne Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Kreditgeschäfte dürfen nur unter weiterem Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden. Erfolgt die Weiterveräußerung zum Zwecke der Verbindung oder Verarbeitung, so müssen mit dem Erwerber die gleichen Vereinbarungen wie vorstehend getroffen werden.
- Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich derjenigen auf Schadensersatz- oder Versicherungsleistungen, im Voraus in voller Höhe an den Verkäufer ab.
- Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig eine Stille sein, d.h. den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt, er ist aber nicht berechtigt über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung zu verfügen. Der Verkäufer hat das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer wird aber hiervon Abstand nehmen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und ihm alle die Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware jedoch nur dann berechtigt, wenn sichergestellt ist, daß die Forderungen aus dem Veräußerungsvertrag gemäß diesen Bestimmungen auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren und die hieraus hergestellten Erzeugnisse gegen zufällige Verschlechterung und zufälligen Untergang einschließlich Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf unsere Anforderung den Abschluss der Versicherung nachweisen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die in seinem (Mit) Eigentum stehende Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung dieser Ware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

VII. Haftung für Mängel und Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Alle diejenigen Teile werden nach billigem Ermessen des Verkäufers entweder ausgetauscht oder neu geliefert, die sich innerhalb von 12 Monaten (beim Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 6 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer schriftlich unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden sein Eigentum.
- Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterlassene bzw. mangelhafte Wartung und Überwachung, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

- Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst wird der Verkäufer von der Mängelhaftung frei.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten im Inland, bzw. bei Lieferungen ins Ausland, nur bis zur Inlandsgrenze des Ersatzteiles einschließlich des Versandes.
- Ein Recht auf Wandlung oder Minderung hat der Käufer nur, wenn Nachbesserungsversuche mindestens zweimal fehlgeschlagen sind.
- Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für Mangelgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfallkosten usw.

VIII. Recht des Käufers auf Rücktritt

- Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts IV vor und gewährt der Käufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Käufer hat auch ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung der Ersatzlieferung bezüglich eines zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen schuldhaft fruchtlos verstreichen läßt. Dieses Rücktrittsrecht des Käufers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvernügen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer.

IX. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegen uns der Höhe nach beschränkt auf eine halbe Million EURO.

X. Recht des Verkäufers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV dieser Bedingungen und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Beabsichtigt der Käufer, vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, wird er nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Verkäufer mitteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferungsfrist vereinbart war.

XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Firmensitz des Auftragnehmers. Wir sind berechtigt, gegen den Käufer entweder in Saarbrücken oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

XII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

XIII. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die „Einheitlichen Kaufgesetze“ finden keine Anwendung.

XIV. Zusätzliche Kosten

Darüber hinaus wird der Rechnungsbetrag, im Zuge einer festgesetzten und unwiderruflichen Bestimmung durch Recht und ohne formelle Ankündigung, um 15% mindestens jedoch um 60 € erhöht als Entschädigung für entstandene Kosten zur Eintreibung des Anspruchs (sowohl Personal- als auch Verwaltungskosten, Kosten der Geschäftsleitung und der rechtlichen Verfolgung des Falles, Kosten durch finanzielle Auswirkungen, etc.) in Anwendung des BGB. Diese Entschädigung ist sofort zur Zahlung fällig, abgesehen von Zahlungsverzugszinsen, wieder erlangbarer Prozesskosten und einer möglichen Entschädigung für Materialschäden und entgangenem Gewinn. Die Parteien stimmen darin überein, dass diese Entschädigung festgelegt ist und dass sie, entgegen des BGB, nicht verändert werden kann, auch dann nicht, wenn der Mangel nur teilweise besteht.